Betr. Themenfeld: Satzungen/Ordnungen

Titel: Satzung des Zentrums für Sozialpolitik (ZeS)

Bezug: Vorlage Nr. XXIII/136

Der Akademische Senat Universität Bremen beschließt mit einer Änderung zu § 6 Abs. 3 letzter Satz (= Streichung des Satzes "...Der Rektor entbindet.......durch Berufungsvereinbarung geregelt ist") die Neufassung der Satzung des Zentrums für Sozialpolitik / ZeS.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat auf seiner Sitzung am.....die folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung (ZWE) ZENTRUM FÜR SOZIALPOLITIK (ZeS) der Universität Bremen

§ 1

Rechtsstellung

Das ZeS ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bremen *ge-mäß* § 92 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG). Es erfüllt seine Aufgaben in Verantwortung gegenüber dem Akademischen Senat.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Zentrums für Sozialpolitik (ZeS) ist die fachübergreifende, auch international vergleichende, Forschung über die sozialen, ökonomischen, politischen, kulturellen, organisatorischen, rechtlichen, historischen und sozialmedizinischen Grundlagen, Folgen und Wandlungen der Sozialpolitik.
- (2) Diese Aufgabe soll durch Forschungsprojekte, die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Wissenschaftlern, Forschungseinrichtungen und sozialpolitischen Institutionen sowie die Durchführung von Tagungen und Kongressen, den Aufbau von Archiven und Datenbanken verwirklicht werden. Die Forschungsergebnisse sollen auch in der Lehre vermittelt werden.
- (3) Das Forschungszentrum unterrichtet die Öffentlichkeit regelmäßig über die Entwicklung seines Forschungsgebietes und seiner Forschungsergebnisse.

§ 3

Fachliche Gliederung

- (1) Das ZeS gliedert sich in die fünf Abteilungen:
- 1. Theorie und Verfassung des Wohlfahrtsstaates
- 2. Institutionen und Geschichte des Wohlfahrtsstaates
- 3. Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung
- 4. Gesundheitsökonomie, Gesundheitspolitik und Versorgungsforschung
- 5. Geschlechterpolitik im Wohlfahrtsstaat

Das ZeS kann im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat der Universität Bremen weitere Abteilungen einrichten.

- (2) Infrastruktureinheiten des ZeS sind die ZeS-Bibliothek einschließlich des ZeS-Archivs, die Datenverarbeitung und die Geschäftsstelle.
- (3) Die Geschäftstelle des ZeS koordiniert die Verwaltungs- und Organisationsarbeit des Zentrums. Sie besteht aus der Forschungskoordination und der Verwaltung und den zugeordneten Verwaltungsmitarbeitern/innen.
- (4) Jede Abteilung wird von einem/einer Abteilungsleiter/in geleitet, der/die Hochschullehrer/in an der Universität Bremen ist. Auf Vorschlag des betreffenden Abteilungsleiters bzw. der betreffenden Abteilungsleiterin und mit Zustimmung des Vorstandes kann für einzelne Abteilungen ein/e weitere/r Abteilungsleiter/in bestellt werden, der/die Hochschullehrer/in an der Universität Bremen ist. Die Abteilungsleiter/innen sind für das Forschungsprogramm und die Durchführung der Forschungsprojekte ihrer Abteilungen verantwortlich. Sie haben insoweit Weisungsrechte gegenüber den ihrer Abteilung zugeordneten Mitarbeitern/innen. Die Zuweisung der Leitung der Infrastruktureinheiten erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (5) Forschungsvorhaben zu spezifischen Fragestellungen (Projekte) finden in den Abteilungen und abteilungsübergreifend statt. Jedes Projekt hat eine/n Projektleiter/in, der/die für die Organisation und Verwaltung des Projekts und die wissenschaftliche Qualität seiner Ergebnisse verantwortlich ist. Er/Sie leitet, koordiniert und kontrolliert die Arbeiten im Projekt. Er/Sie macht den Abteilungsleiter/innen Vorschläge für die Einstellung von Mitarbeiter/innen.
- (6) Projektleiter/innen mit Drittmitteln gef\u00f6rderter Projekte sind die Personen, die in den bewilligten Antr\u00e4gen als solche genannt oder sp\u00e4ter eingesetzt werden. Im \u00dcbrigen werden sie auf Vorschlag der zust\u00e4ndigen Abteilungsleiter/innen vom Vorstand bestellt.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des ZeS sind

- 1. die Abteilungsleiter/innen,
- 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen für die Dauer ihrer hauptberuflichen Tätigkeit am ZeS.
- 3. weitere Hochschullehrer/innen gem. § 6 Abs. 6 für die Dauer ihrer Bestellung,
- 4. Gastwissenschaftler/innen für die Dauer ihrer hauptberuflichen Tätigkeit am ZeS
- 5. die sonstigen Mitarbeiter/innen.

Organe

Organe des ZeS sind

- 1. der Vorstand,
- 2. der/die Sprecher/in des Vorstandes,
- 3. der Wissenschaftliche Rat.
- der Beirat.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes und Bestellung seiner Mitglieder

- (1) Der Vorstand besteht aus den Abteilungsleiter/innen und zwei Vertretern/innen des Wissenschaftlichen Rats. Hat eine Abteilung zwei Abteilungsleiter/innen (§ 3 Abs. 3 S. 2), so vertreten diese sich im Vorstand wechselseitig; das gilt nicht für die Funktion des Sprechers/der Sprecherin des Vorstandes.
- (2) Die Abteilungsleiter/innen werden aufgrund eines mit dem Ziel der Bestellung des/der Berufenen zum/zur Abteilungsleiter/in durchgeführten Berufungsverfahrens oder auf Vorschlag des Vorstandes, der der Zustimmung des Rektorats bedarf, aus dem Kreis der bereits an der Universität tätigen Hochschullehrer/innen vom Rektor bestellt. Die erstmalige Bestellung erfolgt in der Regel für vier Jahre, eine Neubestellung für jeweils vier weitere Jahre ist zulässig.
- (3) Wird an der Universität ein Berufungsverfahren mit dem Ziel der Bestellung des/der Berufenen zum/zur Abteilungsleiter/in durchgeführt (Abs. 2 1. Alt.), so ist der Vorstand befugt, eines seiner Mitglieder in die Berufungskommission zu entsenden. Die mit dem Ziel der Bestellung zum/zur Abteilungsleiter/in berufenen Hochschullehrer/innen sind dem für ihr Fachgebiet zuständigen Fachbereich zuzuordnen.
- (4) Die Abteilungsleiter/innen sind unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit gem. § 3 Abs. 3 zur Förderung der fächerübergreifenden Zusammenarbeit sowie zum Zusammenwirken im Vorstand verpflichtet.
- (5) Die Abberufung eines/einer Abteilungsleiters/in erfolgt durch den Rektor auf Vorschlag des Akademischen Senats, sofern der beabsichtigten Abberufung zwei Drittel der Mitglieder des Beirats zugestimmt haben. Der Rektor hat den Vorstand von seiner Absicht zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der/die betroffene Abteilungsleiter/in ist in diesem Verfahren von der Mitwirkung ausgeschlossen.
- (6) Weitere Professor/innen/en der Universität werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Akademischen Senat zu Mitgliedern des ZeS bestellt. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt in der Regel drei Jahre und ist im Bestellungsbeschluss festzulegen. Eine Verlängerung ist möglich.

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das ZeS unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der anderen Organe in der Verantwortung gegenüber dem Akademischen Senat.
- (2) Ihm obliegen insbesondere
- die Erstellung des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms und die Verantwortung für dessen Durchführung,
- die Verantwortung für die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen und sonstigen nationalen und internationalen Stellen,
- die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans einschließlich des Stellenplans,
- die Personalauswahl auf Vorschlag der zuständigen Abteilungsleiter/innen *nach* den Regeln der Universität.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung der für die jeweiligen Stellen zuständigen Abteilungsleiter/innen über die Zuordnung des Personals zu Projekten. Drittmittelprojekte sind hiervon nicht berührt.
- (4) Jede/r Abteilungsleiter/in kann neben den Projekten seiner/ihrer Abteilung eigene Projekte oder Vorhaben ohne Beschlussfassung des Vorstandes durchführen, soweit sie einen vom Vorstand bestimmten Zeitraum nicht überschreiten und nicht längerfristig die Arbeitskapazität des ZeS beziehungsweise der den Projekten nach Abs. 3 zugeordneten Mitarbeiter/innen binden.

§ 8

Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse gem. § 3 Abs. 3 S. 2 und 5, Abs. 5 S. 2, § 6 Abs. 2 S. 1 sowie in Angelegenheiten gem. § 7 Abs. 2 und 3 bedürfen zugleich der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen (Forschungsangelegenheiten).
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Der/Die Sprecher/in des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Hochschullehrer/innen zu seinem/er Sprecher/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Die Wahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands und zugleich der Mehrheit der dem Vorstand angehörenden Hochschullehrer/innen.
- (2) Der/die Sprecher/in vertritt das ZeS nach innen, gegenüber den Organen der Universität sowie im Rahmen seiner Aufgaben nach außen. Er/sie entscheidet unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes und nach Maßgabe des Haus-

- halts- und Wirtschaftsplans über die Verwendung der dem ZeS zugewiesenen Mittel. Er/Sie ist Vorgesetzte/r des dem ZeS zugeordneten Personals mit Ausnahme der Hochschullehrer/innen. § 3 Abs. 3 S. 1, 3 und 4 bleibt unberührt.
- (3) Der/die Sprecher/in führt den Vorsitz im Vorstand und beruft nach Maßgabe der Geschäftsordnung dessen Sitzungen ein. Er/Sie bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und vollzieht sie. Bei Stimmengleichheit gibt seine/ihre Stimme den Ausschlag. Er/Sie fördert das Zusammenwirken der Organe des ZeS und unterrichtet sie laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten.

§ 10

Geschäftsführung/Verwaltung

Ein/e Forschungskoordinator/in ist im Rahmen einer wissenschaftlichen Geschäftsführung zuständig für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und ist dem Sprecher unterstellt. Er/Sie ist abteilungsübergreifend zuständig für die Umsetzung des Forschungsprogramms und ist für die Forschungskoordination und -kommunikation sowie Kooperationen mit in- und ausländischen Forschungseinrichtungen und -partnern verantwortlich. Er/Sie unterstützt den Vorstand und den/die Sprecher/in bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Verwaltungsleitung ist dem Vorstand unterstellt.

§ 11

Zusammensetzung und Aufgaben des Wissenschaftlichen Rats

- (1) Dem Wissenschaftlichen Rat gehören alle nicht nur vorübergehend im Zentrum tätigen Wissenschaftler/innen mit der Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit an. Über das Bestehen der Mitgliedschaft entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand.
- (2) Der Wissenschaftliche Rat berät den Vorstand und den/die Sprecher/in bei der Aufstellung und Durchführung des Forschungsprogramms des ZeS sowie bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans.
- (3) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Rat wählt zwei ihrer Mitglieder in den Vorstand. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Vorstand sind sie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Wissenschaftliche Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Persönlichkeiten, die durch besondere Leistungen in der sozialpolitischen Forschung oder Praxis ausgewiesen sind und das Vertrauen des Akademischen Senats und des Rektors genießen. Aktuell Beschäftigte am ZeS können nicht Mitglieder des Beirats sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Rektor der Universität für die Dauer von vier Jahren bestellt; eine Wiederwahl / erneute Bestellung ist für eine weitere Amtsperiode möglich. Sie unterliegen keinerlei Aufträgen oder Weisungen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand bei der Aufstellung und Durchführung des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms des ZeS und gibt hierzu Empfehlungen ab. Er nimmt zu den Ergebnissen von Forschungsprojekten Stellung. Er berät die zuständigen Organe der Universität und vermittelt in etwaigen Konflikten, die die Aufgabenerfüllung des ZeS beeinträchtigen können. Der Beirat soll im Regelfall alle zwei Jahre zusammenkommen.
- (4) Auf seinen regelmäßigen Sitzungen nimmt der Beirat auf Grundlage eines Tätigkeitsberichtes eine Bewertung der Arbeit des ZeS vor und berichtet darüber dem Rektor. Er spricht zugleich Empfehlungen für die weitere Arbeit aus und begutachtet neue und fortzusetzende Projekte.
- (5) Vor der Bestellung eines/r Professors/Professorin zum/zur Abteilungsleiter/in durch den Rektor (§ 6 Abs. 2, 2. Alt.) gibt der Beirat hierzu eine Stellungnahme ab. Wird an der Universität ein Berufungsverfahren mit dem Ziel der Bestellung des Berufenen zum/zur Abteilungsleiter/in durchgeführt (§ 6 Abs. 2 1. Alt.), so ist der Beirat befugt, eines seiner Mitglieder mit beratender Funktion in die Berufungskommission zu entsenden.

§ 13

Evaluation

In Abständen von vier Jahren nimmt der Beirat auf der Grundlage eines Forschungsberichtes, der zugleich die Forschungsperspektiven enthält, eine Bewertung der Arbeit des Forschungszentrums Zentrum für Sozialpolitik (ZeS) vor und berichtet dem Akademischen Senat. Er spricht Empfehlungen für die Fortführung der Arbeit aus und stellt die Entwicklungen und Erfolge sowie Schlussfolgerungen für Verbesserungen und strategische Planungen im Sinne eines Qualitätsmanagements gemäß § 69 i. V. m. § 92 Abs. 1, Satz 2 BremHG dar.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.